Stadtpläne im Internet

LG München I 15.11.2006, 21 O 506/05

Klägerin ist ein kartographischer Verlag, Beklagter ein Restaurantbetreiber, auf dessen Internetseite ein Ausschnitt aus einer Landkarte des Klägers dargestellt ist (Lageplan). Mit der Herstellung der Internetseite wurde ein Dritter beauftragt, der auch die Landkarte dort einbaute. Die Klägerin forderte den Beklagten auf, den Kartenausschnitt zu entfernen, einen Unterlassungserklärung abzugeben, sowie sich zu einer möglichen Lizenzannahme zu erklären. Der Restaurantinhaber entfernte daraufhin den Kartenausschnitt und gab die Unterlassungserklärung ab, auf der er aber hinzufügte "Mit der Entfernung des Kartenausschnitts aus der Webseite sind alle gegenseitigen Forderungen erloschen". Die Klägerin akzeptierte dies nicht sondern bestand auf der ursprünglichen Unterlassungserklärung und machte darauf aufmerksam, dass ihr unabhängig von der Entfernung ein Schadenersatzanspruch zustünde. Der Kartenausschnitt wurde nicht von der Webseite der Klägerin sondern von einer weiteren Website heruntergeladen.

Klagebegehren:

- Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Kartographien aus dem konkreten Stadtplan der Klägerin oder Teilen davon

OEM-Software

BGH 6.7.2000, I ZR 244/97

Klägerin ist die Microsoft Corporation. Ihre Betriebssysteme werden einerseits direkt ("boxed") verkauft, andererseits für die Vorinstallierung auf neuen Computern in einfacherer Ausstattung und zu einem günstigeren Preis (Original Equipment Manufacturer Version; OEM). Diese werden ausschließlich an Hardware-Großhändler verkauft, wobei diese vertraglich verpflichtet werden, sie nur zusammen mit Hardware zu verkaufen. Ebenso müssen die Hardwarehersteller diese Verpflichtung auf ihre unmittelbaren Kunden übertragen. Auf den Datenträgern ist auch vermerkt, dass diese nur mit einem neuen PC vertrieben werden dürfen.
Der Beklagte stellt Computerhardware her und verkauft zusätzlich Software. Er verkaufte auch zumindest eine solche OEM-Version, die er selbst von einem Zwischenhändler erwarb, ohne einen PC, d.h. alleine, an einen Endverbraucher.

Klagebegehren:

- Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadenersatz

Session-ID

OLG Hamburg 20.2.2008, 5 U 68/07

Die Klägerin veröffentlicht im Internet Karten für u.a. Deutsche Städte. Diese werden erst erzeugt bzw. angezeigt, wenn ein Nutzer in einem Web-Formular eine Adresse eingibt. Anschließend wird eine Karte der Umgebung dargestellt (Abbildung 1). Dieser Service ist für Endnutzer kostenlos; auch eine Registrierung ist nicht erforderlich.
Allerdings ist ein direkter Link auf eine Karte aufgrund einer technischen Schutzmaßnahme nicht möglich. Diese beschränkt sich jedoch darauf, dass beim Aufruf des Formulars eine einmalige Nummer generiert wird (Session-ID; siehe Einrahmung in der Adresszeile in Abbildung 1) und die eingegebenen Daten auf dem Server mit dieser verbunden werden. Diese Nummer ist nur 3 Stunden lang gültig. D.h. in diesem Zeitraum kann mit dieser Nummer diese Karte über einen direkten Link abgerufen werden. Anschließend ist eine neue Eingabe der Adresse im Formular erforderlich, um eine neue Session-ID zu erhalten und die Karte wieder abrufen zu können. Für kommerzielle Nutzungen (Kopie einer bestimmten Karte) bzw. direkte Verlinkungen (also ohne Session-ID bzw. mit einer ohne Ablaufdatum!) wird hingegen ein Entgelt verlangt.

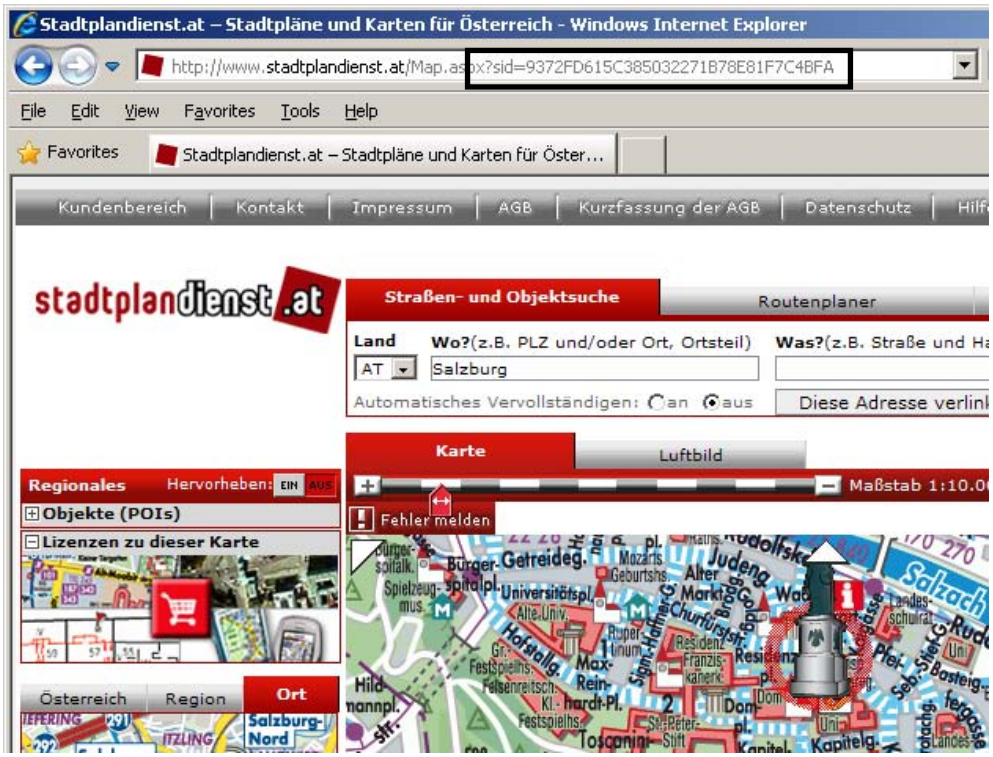

Das beklagte Immobilienunternehmen wollte nun auf seiner Webseite die Möglichkeit anbieten, bei einer Immobilie über einen direkten Link zur entsprechenden Karte zu gelangen. D.h., der Besucher sollte die Adresse nicht händisch eingeben müssen (Vermeidung von Abtipp-Fehlern und besserer Komfort). Hierzu wurde programmtechnisch vom Server das Formular abgerufen, und mit der darin enthaltenen Session-ID sowie der gewünschten Straßenadresse ein Link generiert, über welchen dann direkt der entsprechende Kartenausschnitt zugänglich war. Implizit bedeutet dies, dass Besucher nicht auf die Startseite der Klägerin gelangen und daher die dortige Werbung nicht sehen. Kommerziell ist das Ergebnis, dass keine Bezahlung für die Bereitstellung eines "statischen" Links erfolgte

Klagebegehren:

- Auskunftserteilung und Schadenersatz (Lizenzgebühr)

Fash 2000

BGH 3.3.2005, I ZR 111/02

Die Parteien streiten um die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm für die Modebranche. Dieses wurde vom Programmierer A entwickelt und an das Systemhaus MSR verkauft, wo er und die Programmierer B und C weiter daran arbeiteten, teilweise nur als freie Dienstnehmer. Ihr Dienstvertrag enthielt keine besonderen Regelungen über Urheberrechte. Diese Firma ging in Konkurs, wobei schließlich zwei "Nachfolge"-Gesellschaften entstanden, welche sich u.A. aus den Programmierern zusammensetzten. Der Kläger ist eine Firma mit einem neuen Geldgeber als Geschäftsführer. Bei der Beklagten ist B Geschäftsführer und C angestellter Mitarbeiter. Der Insolvenzverwalter verkaufte das Programm an die Klägerin, wobei an dem Vertrag auch A und C, jedoch nicht B, teilnahmen. Nach dem Erwerb arbeiteten Klägerin und Beklagte zusammen, insbesondere erhielt die Beklagte Wartungsaufträge für die Software von Dritten, welche bei der Klägerin Lizenzen erworben hatten. Die Beklagte lizenzierte die Software zusätzlich noch an (zumindest) drei weitere Firmen, wovon die Klägerin schließlich erfuhr und daraufhin Klage erhob.

Klagebegehren:

1. Unterlassung des Vertriebs der Software
2. Auskunft über den Vertrieb der Software
3. Auskunft über weitere Wartungsverträge
4. Schadenersatz

Grundsatzfragen:

- Ist das Programm ein geschütztes Werk?
- Wenn ja, wem stehen die Nutzungsrechte daran zu?

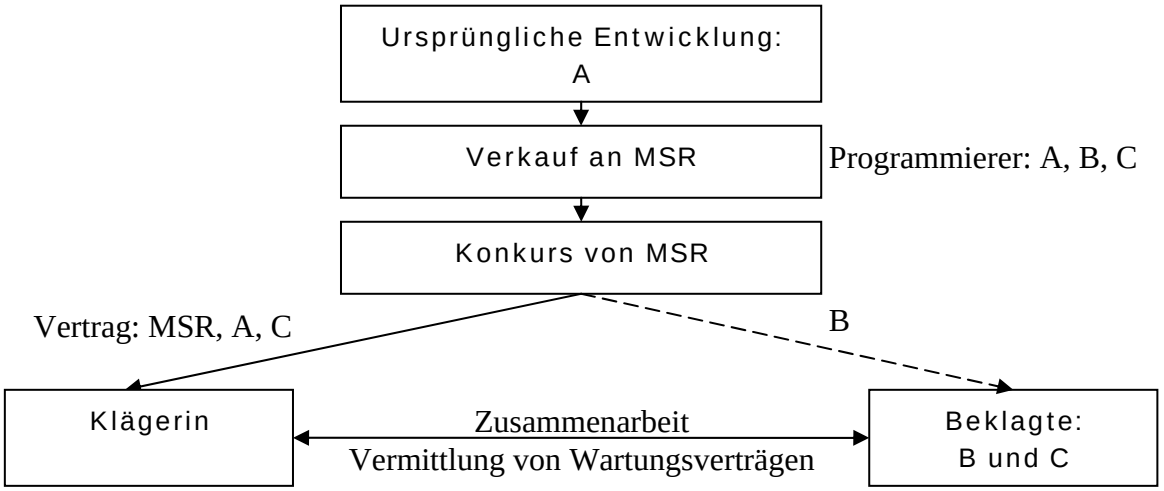

Fast Film

OGH 6.7.2004, 4 Ob 133/04v

Der Vorstandsvorsitzende der Klägerin entwarf ein Computerspiel zu seinem Kurzfilm "Fast Film". Gegenstand des Spiels ist das Abschießen unterschiedlicher Papierflieger. Nach fester Spielzeit wird die erreichte Punktezahl ausgegeben und verbal bewertet ("na ja", "üben", "nicht schlecht", "gut so", "so ist es richtig"). Das Spiel ist auch mit Musik hinterlegt. Der Freiheitsgrad des Spielers ist nicht sehr groß und vorprogrammiert: Es kann nur gezielt und geschossen werden. Die gesamte Grafik, Gestaltung, Zusammenbau etc. stammt von diesem einen Urheber. Er räumte der Klägerin die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten ausschließlichen Werknutzungsrechte ein (inkl. aller notwendigen Rechte für die dem Film entnommenen Elemente).
Der Programmierer räumte der Klägerin hingegen nur die nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung ein, das Spiel zu vervielfältigen und als Werbegeschenk an ihre Kunden zu verbreiten. Weiters erlaubte er, das Spiel ins Internet zu stellen und die Erlaubnis zu geben, dass beliebige Nutzer es für ausschließlich private Zwecke herunterladen.
Der Komponist der Musik hat der Klägerin die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Werknutzungsrechte als Komponist und ausübender Künstler (d.h. für die durch ihn hergestellte Aufnahme) eingeräumt.
Der Beklagte lud das Spiel aus dem Internet, brannte es auf CDs und bot es auf Wiener Flohmärkten zum Verkauf an. Der Prokurist der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden kaufte eine solche CD um 2 Euro.
Der Beklagte macht geltend, dass die Elemente keine eigentümlichen geistigen Schöpfungen seien, dass die Spielidee weder originell noch als abstrakte Idee schutzfähig ist. Da der Spieler in den Ablauf eingreifen könnte, seien schöpferische Handlungen diesem zuzuordnen und nicht dem Programmierer. Weiters werde sowohl die graphische als auch die Audio-Ausgabe vom Programm erzeugt und könne nicht von diesem getrennt werden. Daher seien diese nicht separat schutzfähig.

Klagebegehren:

- Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Computerspielen in Bezug auf die darin enthaltenen Werke der bildenden Künste, Filmwerke, Schallträger, Darbietungen ausübender Künstler und Laufbilder, an welchen die Klägerin ausschließliche Werknutzungsrechte besitzt; insbesondere des Computerspiels "Fast Film".
- Explizit nicht verlangt wird die Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung des Computerprogramms oder der enthaltenen Musik!

ASP2PHP

OGH 16.1.2007, 4 Ob 198/06f

Die Klägerin erstellte ASP-Webseiten für eine Gebrauchtwagenbörse und hostete diese auf ihrem Server. Hierbei wurde die graphische Gestaltung von einem Dritten übernommen (die Klägerin besitzt hierfür die Werknutzungsrechte). Das Programm enthielt u.A. einen abgewandelten JavaScript Code, nämlich die Funktion "chkFormular()" sowie "HTML-Codes" (laut Urteil!).
Später erteilte die Auftraggeberin nach Auflösung des Vertrages mit der Klägerin der Beklagten den Auftrag, eine neue Internet-Gebrauchtwagenbörse zu erstellen und betreiben, die in Layout, Funktionsumfang und Bedienung identisch sein sollte. Dieses wurde in PHP geschrieben.
Bei der Vertragsauflösung wurde der Auftraggeberin von der Klägerin lediglich Datensatzbeschreibungen, Datenbankaufbau und der Datenbestand übergeben, jedoch kein Programmcode. Ein eingeschränkter Zugriff war nur dadurch möglich, als und soweit Teile der ASP-Dateien (i.e. JavaScript-Code und HTML-Teile) in den ausgegebenen Webseiten enthalten waren. Diese standen der Beklagten zur Verfügung. Die HTML-Zeilen der (neuen) Ausgabe stimmen zu 35% mit denen der Alten überein, insbesondere auch hinsichtlich Namen, Parameter- und Attribut-Reihenfolge bei Tabellen, Attributschreibweisen, Codestrukturen und Kommentierungen. Der JavaScript Code wurde zur Gänze übernommen und nur ein einziger Vergleichsbefehl hinzugefügt. Das Grundschema der Funktion ist im Internet als Public-Domain Software verfügbar. Insgesamt entsprechen die übernommenen Teile 10-15% der Gesamtleistung.
Durch die Übernahme hat sich die Beklagte angeblich drei Personentage (ca. € 4.000,-) erspart. Der Beklagte führt an, dass der HTML-Code nur deshalb identisch sei, weil damit dasselbe Layout beschrieben würde. Darüber hinaus sei weder eine Layoutbeschreibung in HTML noch diese Funktion ein "Werk".

Klagebegehren:
Basierend auf dem Urheberrecht und dem Wettbewerbsrecht:

- Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlich-abrufbar-Machen der Codesequenzen aus den ASP-Dateien sowie der Funktion chkFormular().
- Vernichtung der Datenträger auf denen sich die Programme befinden
- Rechnungslegung, Entgelt, Gewinnherausgabe, Schadenersatz (doppeltes angemessenes Entgelt, soweit dies Entgelt und Gewinn übersteigt)